

# *Forstbetrieb Mustertal*

*BG Mustertal - BG Musterwil - EG Musterberg - GE Musterlingen*

## ***Statuten***

*des öffentlich-rechtlichen Unternehmens  
Forstbetrieb Mustertal*

---

Die **gesetzlich vorgeschriebenen und für den reibungslosen Betrieb erforderlichen Minimalinhalte** sind im Text blau hinterlegt. Die Formulierungen sind den konkreten Gegebenheiten im geplanten öffentlich-rechtlichen Unternehmen anzupassen.

Die übrigen Teile dieser Musterstatuten sind als **Empfehlung** zu verstehen. Sie sollen eine ergebnisorientierte, effiziente Betriebsführung und klare Regeln für die Abstimmung der Interessen der beteiligten Gemeinden sicherstellen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Unternehmenszweck</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Name, beteiligte Gemeinden und Sitz .....	4
Art. 2	Zweck .....	4
Art. 3	Eigentumsverhältnisse.....	4
Art. 4	Personal und Betriebsmittel.....	4
Art. 5	Waldbewirtschaftung .....	4
Art. 6	Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte) .....	5
Art. 7	Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	5
Art. 8	Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge) .....	5
<b>B</b>	<b>Betriebsorganisation und Personal</b> .....	<b>7</b>
Art. 9	Organe.....	7
Art. 10	Vorstand .....	7
Art. 11	Betriebsleitung und übriges Personal.....	8
Art. 12	Revisionsstelle .....	8
Art. 13	Unterschriftsberechtigung .....	9
Art. 14	Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht .....	9
Art. 15	Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.....	9
<b>C</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>10</b>
Art. 16	Rechnungswesen.....	10
Art. 17	Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital .....	10
Art. 18	Investitionen.....	10
Art. 19	Rechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren .....	11
<b>D</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
Art. 20	Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen.....	12
Art. 21	Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat .....	12
Art. 22	Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten.....	12
Art. 23	Austritt.....	12
Art. 24	Auflösung .....	13
Art. 25	Inkrafttreten.....	13

### Anhang 1 – Waldflächen

### Anhang 2 – Beteiligungsschlüssel und Vertretung im Vorstand

### Anhang 3 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

---

## A Unternehmenszweck

### Art. 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

Unter dem Namen «Forstbetrieb Mustertal» (Forstbetrieb) gründen die Bürgergemeinden Mustertal und Musterwil, die Einwohnergemeinde Musterberg und die Gemeinde Musterlingen ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen<sup>1</sup> mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Mustertal.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Unternehmenszwecks unterstützen (vgl. Art. 22 Abs. 2).

<sup>3</sup> Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die beteiligten Gemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster<sup>2</sup> vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse<sup>3</sup> (vgl. Art. 6 ff).

### Art. 3 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die beteiligten Gemeinden stellen dem Forstbetrieb während ihrer Beteiligung am Unternehmen (vgl. Art. 23 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum<sup>4</sup>, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Forstbetrieb wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 2 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der beteiligten Gemeinden an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Forstbetriebs zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Bauverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Gemeinde. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

<sup>4</sup> Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der beteiligten Gemeinden.

### Art. 4 Personal und Betriebsmittel

<sup>1</sup> Die Personalbeschaffung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

### Art. 5 Waldbewirtschaftung

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die beteiligten

---

<sup>1</sup> Gemäss § 158 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

<sup>2</sup> Mit den in diesen Statuten verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

<sup>3</sup> Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

<sup>4</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

---

Gemeinden werden anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Gemeinderat kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den Waldungen der betreffenden Gemeinde verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der beteiligten Gemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Im Anhang 3 sind die Wegstrecken aufgelistet, für die der Forstbetrieb alleine zuständig ist oder an deren Unterhalt er sich beteiligen muss. Daneben sind jene Zufahrts- und Durchgangswege (insbesondere Hofzufahrten) bezeichnet, deren Unterhalt ausschliesslich durch Dritte erfolgt.

<sup>4</sup> Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

<sup>5</sup> Holzlieferungen an die beteiligten Gemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten, Marktpreisen.

<sup>6</sup> In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

#### **Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)**

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die beteiligten Gemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

<sup>3</sup> In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

#### **Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)**

<sup>1</sup> Die dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse<sup>5</sup> nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen sowie den Waldungen der beteiligten Gemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden<sup>6</sup> die Betriebsleitung wahr. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

<sup>2</sup> Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

#### **Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)**

<sup>1</sup> Die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehenden Leistungen des Forstbetriebs, insbesondere in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.) werden in der Regel nach dem Verursacherprinzip kostendeckend weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Jede beteiligte Gemeinde leistet zudem jährlich einen Pauschalbeitrag<sup>7</sup> von maximal xx Fr./ha Gesamtwaldfläche<sup>6</sup> an den Forstbetrieb zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Pauschalbeiträge Dritter, insbesondere die Beiträge gemäss § 27 Waldgesetz, für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die dem Forstbe-

---

<sup>5</sup> Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

<sup>6</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

<sup>7</sup> Die Höhe des Pauschalbeitrages ist dem tatsächlichen Leistungsumfang und dem entsprechenden Mittelbedarf im Forstbetrieb anzupassen. Nach Möglichkeit sind die Nutzniesser an der Finanzierung konkreter Massnahmen zu beteiligen.

---

trieb zufließen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht. Die Höhe des Pauschalbeitrags (bis zum oben festgesetzten Maximum) wird durch den Vorstand jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt und muss durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden mit dem ordentlichen Budget genehmigt werden. Die Anpassung des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Stand Oktober 2013 = 99,1 Punkte (Dezember 2010 = 100 Punkte).

---

## B Betriebsorganisation und Personal

### Art. 9 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Unternehmens sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Revisionsstelle,
- c) die Betriebsleitung.

### Art. 10 Vorstand

<sup>1</sup> Die strategische Führung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Vorstandes. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter<sup>9</sup> pro beteiligte Gemeinde, die in der Regel dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehören. Als Wahlvoraussetzung gilt eine ausreichende Qualifikation in den Bereichen Betriebs- und Waldwirtschaft.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden ihre Vertreter im Vorstand und je ein Ersatzmitglied. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand legt jeweils in Absprache mit den beteiligten Gemeinden den Beginn der neuen Amtsperiode fest. Die Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinderäte können bei Vorliegen wichtiger Gründe ihre Vertreter im Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, nimmt nach Möglichkeit das entsprechende Ersatzmitglied als stimmberechtigtes Mitglied an der Vorstandssitzung teil. Bei Entscheiden, die gemäss Art. 10 Abs. 4 Einstimmigkeit erfordern, müssen alle Vorstandsmitglieder oder die entsprechenden Ersatzmitglieder anwesend sein. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

<sup>4</sup> Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse gemäss Abs. 8 Bst. a), b), e), g), h) und k) sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen (faktisches Vetorecht).

<sup>5</sup> Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren.

<sup>6</sup> Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstandes richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung und die Präsidien der beteiligten Gemeinden geht.

<sup>7</sup> Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die beteiligten Gemeinden zuständig sind.

<sup>8</sup> Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Genehmigung und Umsetzung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes des Forstbetriebs,
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung und des übrigen Personals, das Festlegen des Stellenplans sowie der Erlass des Personalreglements,

---

<sup>9</sup> Evtl. zwei oder auch mehr Vertreter pro Gemeinde; möglich ist auch eine nach Waldfläche gewichtete Vertretung.

- 
- d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz des Betriebsleiters und die Berichterstattung regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe (Pflichtenhefte) für die Betriebsleitung und das übrige Personal,
  - e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
  - f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
  - g) die Genehmigung des Budgets, das den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist,
  - h) die Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden,
  - i) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 15 **nicht** den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.
  - j) die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die beteiligten Gemeinden oder Dritte (vgl. Bst. d),
  - k) die Genehmigung von Gewinnausschüttungen gemäss Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie die Antragsstellung für Investitionsbeiträge gemäss Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2.

<sup>9</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

<sup>10</sup> Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.

<sup>11</sup> Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz<sup>10</sup>.

## **Art. 11 Betriebsleitung und übriges Personal**

<sup>1</sup> Die operative Leitung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Betriebsleiters. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

<sup>3</sup> Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

<sup>4</sup> Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

<sup>5</sup> Der Forstbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

## **Art. 12 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden wählen für die Aufgaben der Revisionsstelle ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz<sup>11</sup> zugelassenes Revisionsunternehmen.

---

<sup>10</sup> Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

<sup>11</sup> Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)



---

<sup>3</sup> Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei<sup>12</sup> Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden können die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

<sup>4</sup> Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Für den Forstbetrieb gelten die Bestimmungen zur eingeschränkten Revisionspflicht<sup>13</sup>.

### **Art. 13 Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Der Betriebsleiter vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

### **Art. 14 Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Unternehmensvermögen.

<sup>2</sup> Die beteiligten Gemeinden haften gegenüber dem Forstbetrieb lediglich mit ihren Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (vgl. Art. 17 Abs. 4).

<sup>3</sup> Verantwortlichkeit und Haftung folgen im Übrigen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, vertreten durch die Gemeindepräsidenten oder die zuständigen Ressortleiter, üben die Aufsicht über den Forstbetrieb aus. Der Forstbetrieb erteilt jederzeit Auskunft und gewährt wenn nötig Akteneinsicht.

### **Art. 15 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. x00 000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden. Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte von xx beteiligten Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. x00 000 und Fr. x00 000 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. x00 000 an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt wird. Erforderlich ist auch in diesem Fall die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat einer beteiligten Gemeinde kann dem Vorstand Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die die in den Absätzen 1 und 2 definierten Kriterien erfüllen.

---

<sup>12</sup> Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

<sup>13</sup> Gemäss Art. 729 ff Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220); ein Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting out) gemäss Art. 727a Abs. 2 OB ist nicht zulässig.

<sup>14</sup> Die in Art. 15 vorgeschlagene Beschränkung der Handlungsfreiheit des Forstbetriebs ist fakultativ und richtet sich nach den strategischen Zielsetzungen der beteiligten Bürgergemeinden

---

## C Finanzen

### Art. 16 Rechnungswesen

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden<sup>15</sup>. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Forstjahr (1. August bis 31. Juli)<sup>16</sup>.

### Art. 17 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

<sup>1</sup> Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll xxx % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen<sup>17</sup> und nicht unter xx % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

<sup>2</sup> Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. x0 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche<sup>18</sup> an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

<sup>3</sup> Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet.

<sup>4</sup> Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die beteiligten Gemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

<sup>5</sup> Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

<sup>6</sup> Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut (oder den beteiligten Gemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. x00 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes<sup>19</sup> beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt<sup>20</sup>.

### Art. 18 Investitionen

<sup>1</sup> Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 17 Abs. 1 Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 10 Abs. 8 Bst. i).

<sup>2</sup> Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 17 zu verletzen, leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

---

<sup>15</sup> Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

<sup>16</sup> Alternativ: das Kalenderjahr

<sup>17</sup> Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Unternehmens ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der beteiligten Gemeinden.

<sup>18</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

<sup>19</sup> Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

<sup>20</sup> Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch das Unternehmen ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der beteiligten Gemeinden gemäss Art. 17 Abs. 4.

---

<sup>4</sup> Im Anhang 3 sind jene Wegstrecken aufgelistet, die vor der Übernahme durch den Forstbetrieb auf Rechnung der jeweiligen Gemeinde saniert werden müssen.

### **Art. 19 Rechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren**

<sup>1</sup> Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens bis am 1. März<sup>21</sup> durch den Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zu verabschieden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden beschliessen die Jahresrechnung des Forstbetriebs im Verhältnis der Gesamtwaldfläche. Die Rechnung ist genehmigt, wenn die zustimmenden Gemeinden die Mehrheit der Waldfläche vertreten<sup>22</sup>. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli<sup>23</sup> dem Amt für Gemeinden zur Prüfung einzureichen.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt den beteiligten Gemeinden jeweils bis am 31. Oktober das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe der Höhe der Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 sowie allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2 dieser Statuten.

<sup>4</sup> Von den beteiligten Gemeinden beschlossene Investitionsbeiträge gemäss Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2 werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen<sup>24</sup> zu entrichten.

<sup>5</sup> Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Forstbetriebs werden den Präsidien der beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten<sup>25</sup>.

---

<sup>21</sup> Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

<sup>22</sup> Für die Genehmigung der Rechnung kann auch festgelegt werden, dass die **Zustimmung der Mehrheit oder aller Gemeinden** (Einstimmigkeit) erforderlich ist.

<sup>23</sup> Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

<sup>24</sup> Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

<sup>25</sup> Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

---

## D Schlussbestimmungen

### Art. 20 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen<sup>26</sup>

<sup>1</sup> Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Forstbetriebs kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt<sup>27</sup>.

### Art. 21 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen sämtliche von der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaft Mustertal ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel entschädigungslos an den Forstbetrieb über.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von der bisherigen Forstbetriebsgemeinschaft Mustertal übernommen werden und legt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Höhe der Gebäudemieten fest.

<sup>3</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche<sup>28</sup> Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand des Eigenkapitals gemäss Art. 17 Abs. 1.

<sup>4</sup> Beim Inkrafttreten dieser Statuten noch unverkauftes Holz (Waldlager) wird von den beteiligten Gemeinden zu Marktpreisen übernommen. Der Übernahmepreis wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 3 angerechnet.

### Art. 22 Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

<sup>1</sup> Am Forstbetrieb können sich weitere öffentliche Waldeigentümer beteiligen. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche<sup>26</sup> ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung weiterer Gemeinden oder an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes<sup>29</sup> bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden.

### Art. 23 Austritt

<sup>1</sup> Eine beteiligte Gemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Unternehmen auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

<sup>2</sup> Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Forstbetriebs.

---

<sup>26</sup> Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

<sup>27</sup> Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

<sup>28</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

<sup>29</sup> Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

---

## Art. 24 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden<sup>30</sup>.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche auf die beteiligten Gemeinden übertragen.

## Art. 25 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden und das Volkswirtschaftsdepartement<sup>31</sup> treten diese Statuten auf den 1. Januar 20XX in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen.

### Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen

**Mustertal** vom: .....

.....  
Der/die Bürgerpräsident/in

.....  
Der/die Bürgerschreiber/in

**Musterwil** vom: .....

.....  
Der/die Bürgerpräsident/in

.....  
Der/die Bürgerschreiber/in

**Musterberg** vom: .....

.....  
Der/die Gemeindepräsident/in

.....  
Der/die Gemeindeschreiber/in

**Musterlingen** vom: .....

.....  
Der/die Gemeindepräsident/in

.....  
Der/die Gemeindeschreiber/in

### Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

mit Verfügung vom .....

---

<sup>30</sup> Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

<sup>31</sup> Gemäss § 165 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

## Anhang I - Waldflächen

Der Forstbetrieb umfasst das Waldeigentum der beteiligten Gemeinden. Das Forstrevier Mustertal umfasst die dem Waldgesetz unterstellten Flächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen sowie die Waldungen der beteiligten Gemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden.

	<b>Muster- tal</b>	<b>Muster- wil</b>	<b>Muster- berg</b>	<b>Muster- lingen</b>	<b>Übr. Ge- meinden</b>	<b>Total</b>	<i>Bewirt- schaftet</i>
<b>BG Mustertal</b> (BP 2000)	400 ha					400 ha	350 ha
<b>BG Musterwil</b> (BP 2000)		100 ha		30 ha	20 ha	150 ha	130 ha
<b>EG Musterberg</b> (BP 2000)		50 ha	250 ha			300 ha	270 ha
<b>GE Musterlingen</b> (BP 2000)				150 ha		150 ha	150 ha
<b>Total FORSTBETRIEB</b>	<b>400 ha</b>	<b>150 ha</b>	<b>250 ha</b>	<b>180 ha</b>	<b>20 ha</b>	<b>1 000 ha</b>	<b>900 ha</b>
<b>Andere Eigentümer</b>	100 ha	200 ha	150 ha	150 ha		600 ha	
<b>Total FORSTRVIER</b>	<b>500 ha</b>	<b>350 ha</b>	<b>400 ha</b>	<b>330 ha</b>	<b>20 ha</b>	<b>1 600 ha</b>	

**Quellen:** Betriebspläne Mustertal, Musterwil, Musterberg und Musterlingen  
Forststatistik Kanton Solothurn

---

## Anhang 2 – Beteiligungsschlüssel und Vertretung im Vorstand

Gewinnausschüttungen an die beteiligten Gemeinden gemäss Art. 17 Abs. 2 und 3 dieser Statuten respektive Investitionsbeiträge der beteiligten Gemeinden gemäss Art. 17 Abs. 4, Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche<sup>32</sup> nach dem untenstehenden Beteiligungsschlüssel verrechnet.

Die beteiligten Gemeinden haben Anspruch auf je einen Vertreter im Vorstand.

	<b>Gesamtwaldfläche</b>	<b>Anteil</b>	<b>Vertreter im Vorstand</b>
<b>BG Mustertal</b>	400 ha	40.0 %	1
<b>BG Musterwil</b>	150 ha	15.0 %	1
<b>EG Musterberg</b>	300 ha	30.0 %	1
<b>GE Musterlingen</b>	150 ha	15.0 %	1
<b>Total</b>	<b>1 000 ha</b>	<b>100.0 %</b>	<b>4</b>

---

<sup>32</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

---

## Anhang 3 – Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

### Instandhaltung des Erschliessungsnetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 3)

Der beiliegende Übersichtsplan „Erschliessungsnetz FB Mustertal“ vom xx. xxxx 20xx ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des Forstbetriebs Mustertal. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Forstbetriebs nach folgenden Kategorien differenziert festgehalten:

- **ROT** (Lastwagenstrassen) oder **BLAU** (Maschinenwege) die Wegstrecken, für deren Instandhaltung der Forstbetrieb alleine verantwortlich ist.
- **Gestrichelt** die Wegstrecken, an deren Unterhalt sich der Forstbetrieb beteiligen muss (gemäss separater Unterhaltsvereinbarung).
- **GELB** (1. Priorität) oder **BRAUN** (2. Priorität) die Wegstrecken, die vor der Übernahme durch den Forstbetrieb noch auf Rechnung der beteiligten Gemeinden instand gestellt werden müssen.
- **GRÜN** die Wegstrecken, an deren Instandhaltung sich der Forstbetrieb nicht beteiligt.

### Materialbezüge für den Wegunterhalt

Falls möglich, erfolgt der Materialbezug für den Wegunterhalt aus einer Abbaustelle, die der jeweiligen Wegeigentümerin gehört. Für den Forstbetrieb entstehen keine Materialkosten.

Falls keine geeignete eigene Abbaustelle vorhanden ist, erfolgt der Materialbezug gegen Verrechnung aus einer Abbaustelle einer anderen beteiligten Gemeinde. Für den Forstbetrieb entstehen keine Materialkosten. Der Materialpreis soll moderat sein und wird innerhalb des Forstbetriebs durch den Vorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden einheitlich festgelegt.

Falls ausnahmsweise Material von Dritten angekauft werden muss, gehen die Materialkosten zu Lasten der Wegeigentümerin. Der Materialzukauf bedarf in diesem Fall der Zustimmung der betroffenen Gemeinde.

Die Abbaustellen verbleiben in Bezug auf Material und Ertrag in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

### Waldhütten und Unterstände

Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden, verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Sie sind Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgen für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude.